

Hinweis: Asylbewerber erhalten bitte diesen Schein plus die jeweilige Fremdsprache.

Sehr geehrter Asylbewerber!

Sie haben zwei grüne Scheine.

Der eine grüne Schein berechtigt Sie in Deutschland zum Arztbesuch, bei akuten Erkrankungen oder bei Schmerzen. Auch Vorsorgeuntersuchungen oder Impfungen sind möglich.

Bitte beachten Sie unbedingt folgende, wichtige Punkte:

Sie erhalten diesen Schein 4 Mal im Jahr. Er gilt dann jeweils für die Monate: Januar bis März, April bis Juni, Juli bis September, Oktober bis Dezember. Wenn Sie in eine Arztpraxis gehen, müssen Sie diesen Schein mitnehmen und dort abgeben. Wenn es ein Allgemein-Arzt oder Hausarzt ist, müssen Sie in der Zukunft immer zuerst dorthin zurückkehren und sich eine Überweisung holen, falls Sie zu einem anderen Arzt (zum Beispiel zum Spezialisten) gehen wollen.

Mit Ihren Kindern gehen Sie bitte zu einem Kinder- und Jugendarzt. Bitte geben Sie dort den grünen Schein ab. Falls andere Fachärzte notwendig sein sollten, kann der Kinderarzt ihr Kind zu einem anderen Facharzt überweisen. Auch Jugendliche bis 18 Jahren können von Kinder- und Jugendärzten behandelt werden.

Wenn Sie mit dem grünen Schein direkt zu einem Spezialisten gehen (z.B. Hautarzt, HNO Arzt, Frauenarzt, ...) ist es sehr wichtig, dass Sie sich dann dort einen weiteren Schein „Überweisung Allgemeinmedizin“ geben lassen, damit Sie im Falle einer allgemeinen Erkrankung auch einen allgemeinen Arzt aufsuchen können.

Wenn Sie medizinische Unterlagen bei sich haben, nehmen Sie diese bitte zum Arztbesuch mit (z.B. Impfbescheinigungen).

Sollten Sie eine Notaufnahme eines Krankenhauses aufsuchen müssen, denken Sie unbedingt daran Ihre Aufenthaltsgestattung zu Ihrer Identifikation (ID) mitzunehmen. Im Krankenhaus wird eine Kopie des grünen Scheines gemacht – bitte nehmen Sie Ihren grünen Schein wieder mit.

Der andere grüne Schein mit dem Buchstaben „Z“ berechtigt Sie zum Besuch beim Zahnarzt.

Bitte zeigen Sie dieses Schreiben dem behandelnden Arzt.

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

vielen Dank, dass Sie die Mühe der Sprachbarrieren und den bürokratischen Aufwand auf sich nehmen, um diesen Asylbewerber zu behandeln.

Asylbewerber erhalten grundsätzlich nur einen grünen Krankenschein pro Quartal. In manchen Bundesländern (z.B. Berlin) erhalten sie den Schein automatisch beim Termin auf dem Amt, in anderen müssen Asylbewerber zunächst darlegen, weshalb sie einen Arzt aufsuchen möchten.

Wenn Sie fachärztlich tätig sind, bitten wir Sie deshalb, dem Asylbewerber eine Überweisung zum Allgemeinmediziner auszustellen, da er sonst das gesamte Quartal lang nicht mehr behandelt werden kann.

Alle Personen unter 18 sollten bitte eine Überweisung zum Kinder- und Jugendarzt erhalten.

Die Abrechnung erfolgt extrabudgetär über die KV zu Lasten der AOK, diese bekommt die Kosten von staatlicher Seite erstattet. Der Schein muss per Hand eingepflegt werden, Buchstabe „A“ für Asylbewerber.

Noch ein paar Informationen:

Nach dem §4 des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) besteht Behandlungsanspruch, wenn eine Erkrankung entweder akut oder schmerzhaft ist. Dies gilt auch für chronische Erkrankungen, wenn die Unterlassung der Behandlung dazu führen könnte, dass die Erkrankung akut wird und der Patient dadurch gefährdet wird (zum Beispiel eine Hypertonie, Diabetes).

Es besteht -auch ohne Erkrankung- Anspruch auf alle medizinisch gebotenen Vorsorgeuntersuchungen (orientiert an den gesetzlichen Krankenkassen) und allen amtlich empfohlenen Schutzimpfungen.

Wir empfehlen insbesondere den Impfstatus Masern-Mumps-Röteln zu überprüfen und gegebenenfalls zu komplettieren.

Schwangere haben den gleichen Anspruch wie gesetzliche Versicherte (alle Vorsorgeuntersuchungen, Entbindung, Hebammenhilfe, etc.).

